

Ordnung für das zweisprachige Masterstudium Rechtswissenschaft an den Juristischen Fakultäten der Universitäten Basel und Genf

Vom 1. Dezember 2011

Vom Universitätsrat genehmigt am 26. Januar 2012.

Die Juristische Fakultät der Universität Basel, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das zweisprachige Masterstudium Rechtswissenschaft (Studium Master Bilingue) an den Juristischen Fakultäten (Partnerfakultäten) der Universitäten Basel und Genf (im Folgenden: Partnerfakultäten).

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel im zweisprachigen Masterstudium Rechtswissenschaft studieren.

³ Einzelheiten regelt die Fakultät in der Begleitung zum Studium Master Bilingue.

Verliehene Grade

§ 2. Die Partnerfakultäten verleihen für ein erfolgreiches Studium Master Bilingue gemeinsam den Grad eines «Master of Law» (MLaw) mit den Vertiefungsrichtungen:

«Generalis / droit civil et pénal»,

«Transnationales Recht / droit international et européen»,

«Verwaltungsrecht / droit de l'action publique»,

«Wirtschaftsrecht / droit économique»

und ohne Vertiefungsrichtung für das freie Masterstudium.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 geregelt.

² Studierende, welche über einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelor of Law von 180 Kreditpunkten verfügen, sind ohne Auflagen zum Studium Master Bilingue zugelassen.

³ Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Law der Universität Basel äquivalent ist.

⁴ Studierende, die vom Studium der Rechtswissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig ausgeschlossen worden sind oder ein solches Masterstudium bereits erfolgreich abgeschlossen haben, werden zum Masterstudium Rechtswissenschaft an der Universität Basel nicht

¹ SG 440.110.

zugelassen. Die Fakultät kann in Härtefällen dem Rektorat die Zulassung einer endgültig ausgeschlossenen Person beantragen.

⁵ Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung durch Verfügung.

Studienbeginn und Einschreibung in eine Vertiefungsrichtung

§ 4. Das Studium Master Bilingue kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester begonnen werden.

² Bei der Einschreibung zum Studium Master Bilingue wählen die Studierenden eine Vertiefungsrichtung gemäss § 2 oder studieren im freien Masterstudium. Ein einmaliger Wechsel der Vertiefungsrichtung bzw. in das freie Masterstudium ist möglich.

II. Studium

Umfang und Studiendauer des Studiums Master Bilingue

§ 5. Das Studium Master Bilingue umfasst 90 Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Masterstudium Rechtswissenschaft entsprechend.

² Die Fakultät gibt die Anzahl der Kreditpunkte für jede Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis bekannt. Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Gliederung und Aufbau des Studiums Master Bilingue

§ 6. Das Studium Master Bilingue gliedert sich, entsprechend den Vertiefungsrichtungen in:

- a) Ein Vertiefungsmodul Generalis,
- b) ein Vertiefungsmodul Transnationales Recht,
- c) ein Vertiefungsmodul Verwaltungsrecht,
- d) ein Vertiefungsmodul Wirtschaftsrecht,
- e) Lehrveranstaltungen, die keinem Vertiefungsmodul zugeordnet sind.

² Das Studium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Studiums Master Bilingue sowie die Masterarbeit.

³ Die Wegleitung zum Studium Master Bilingue regelt die Einzelheiten.

Bestehen des Masterstudiums

§ 7. Das Studium Master Bilingue ist erfolgreich bestanden, wenn die Kreditpunkte gemäss Ziff. 1 lit. a und b oder Ziff. 2 lit. a und b erworben wurden:

1.
 - a) 74 KP aus dem Studienangebot des Studiums Master Bilingue, wobei mindestens 30 KP an jeder Partnerfakultät erworben werden müssen, sowie
 - b) 16 KP aufgrund einer Masterarbeit ausserhalb einer Lehrveranstaltung,
- 2.

a) 68 KP aus dem Studienangebot des Studiums Master Bilingue, wobei mindestens 30 KP an jeder Partnerfakultät erworben werden müssen, sowie,

b) 22 KP aufgrund einer Masterarbeit innerhalb eines Seminars.

² Der erfolgreiche Abschluss des Studiums Master Bilingue mit Nennung einer Vertiefungsrichtung setzt überdies voraus, dass bei einer Masterarbeit innerhalb eines Seminars mindestens 30 KP aus dem Vertiefungsmodul der gewählten Vertiefungsrichtung resp. bei einer Masterarbeit ausserhalb einer Lehrveranstaltung mindestens 42 KP aus dem Vertiefungsmodul der Vertiefungsrichtung erworben und dass die Masterarbeit in der gewählten Vertiefungsrichtung erfolgreich verfasst wurde.

³ Studierenden, welche das Studium Master Bilingue nicht bestanden haben, wird der Ausschluss des Studiums von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

⁴ Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung zum Studium Master Bilingue.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb der Kreditpunkte

§ 8. Es können folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- a) Clinic
- b) Forschungsseminar
- c) Kolloquium
- d) Masterarbeit
- e) Moot-Court
- f) Projekt
- g) Querschnittsveranstaltung
- h) Repetitorium
- i) Seminar
- j) Tutorat
- k) Übung
- l) Vorlesung
- m) Vorlesung mit Tutorat
- n) Vorlesung mit Übung

² Die Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben. Die Bewertung erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfungen:

- a) Schriftliche und mündliche Prüfung
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung (insbesondere Referate, Seminarleistungen)
- c) Masterarbeit oder gleichwertige Moot-Court Teilnahme.

³ In jeder juristischen Lehrveranstaltung ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

⁴ Die Leistungsüberprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungsberechtigten können eine andere Sprache zulassen. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Studium Master Bilingue.

Bewertung

§ 9. Die Leistungen der Studierenden werden benotet.

² Die Notenskala reicht in halben Notenschritten von 1.0 bis 6.0. Die Noten 4.0 bis 6.0 bezeichnen genügende, die Noten 1.0 bis 3.5 ungenügende Leistungen.

³ Die einzelnen Noten entsprechen den folgenden Wertungen:

- a) 6.0 ausgezeichnet
- b) 5.5 sehr gut
- c) 5.0 gut
- d) 4.5 befriedigend
- e) 4.0 genügend
- f) 3.5 nicht ausreichend
- g) 3.0 mangelhaft
- h) 2.0 schwach
- i) 1.0 sehr schwach

Form und Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen

§ 10. Mündliche Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a dauern als Einzelprüfungen 20 Minuten, als Zweierprüfung 30 Minuten. Schriftliche Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a dauern drei Stunden.

Anmeldung

§ 11. Die Studierenden müssen sich für Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a anmelden. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht möglich. § 16 bleibt vorbehalten.

Wiederholung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen

§ 12. Eine ungenügende Prüfung gemäss § 8 Abs. 2 lit. a kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung genügender Prüfungen ist ausgeschlossen.

Prüfungssessionen

§ 13. Pro Jahr finden für Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a grundsätzlich zwei Prüfungssessionen statt. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Studium Master Bilingue.

Prüfungsbeisitz bei mündlichen Prüfungen

§ 14. Mündliche Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a finden im Beisein einer fachkundigen Person statt, die aus einer von der Curriculums- und Prüfungskommission genehmigten Liste bestimmt wird.

Verlängerung der Prüfungsdauer und Änderung des Prüfungsmodus

§ 15. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere bei Fremdsprachigkeit oder Behinderung, die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Behinderung, kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zum Nachteilsausgleich auch den Prüfungsmodus gemäss § 8 ändern.

Verschiebung und Fernbleiben

§ 16. Ein Gesuch um Verschiebung von Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a ist unter Geltendmachung triftiger Gründe schriftlich beim Studiendekanat einzureichen. Wird das Gesuch aus gesundheitlichen Gründen gestellt, ist dem Studiendekanat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan entscheidet über das Gesuch.

² Bleibt eine Studentin bzw. ein Student ohne triftige Gründe einer Prüfung gemäss § 8 Abs. 2 lit. a fern, gilt diese Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

Eröffnung und Einsichtsrecht

§ 17. Die Ergebnisse der Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a bis c werden den Kandidierenden in einer Verfügung eröffnet.

² Auf Verlangen wird Einsicht in die eigenen schriftlichen Arbeiten gewährt.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung

§ 18. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen erfolgen insbesondere durch:

- a) Referate oder
- b) Seminarleistung

² Diese Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt dieser Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

⁴ Diese Leistungsüberprüfungen werden benotet.

⁵ Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen werden den betroffenen Studierenden schriftlich mitgeteilt.

⁶ Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Studium Master Bilingue.

Masterarbeit

§ 19. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit. Die Kreditpunkte werden erworben, wenn mit der Masterarbeit eine genügende Leistung erbracht wird.

² Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal nachgebessert werden. Ist die Nachbesserung erfolglos und ist nach der versuchten Nachbesserung auch ein zweiter Prüfungsberechtigter mit der ungenügenden Bewertung einverstanden, ist die Arbeit als ungenügend zurückzuweisen. In diesem Fall ist eine zweite Masterarbeit zu einem anderen Thema zu verfassen.

³ Wird auch die zweite Masterarbeit gemäss Abs. 2 endgültig als ungenügend bewertet, wird die Studentin bzw. der Student gemäss § 7 Abs. 3 endgültig vom Studium ausgeschlossen.

⁴ Wer eine Masterarbeit ausserhalb einer Lehrveranstaltung verfasst, hat ein Kolloquium im Gebiet der Masterarbeit von 15 Minuten zu bestehen. Die Bestimmung über die mündlichen Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a ist auf das Kolloquium entsprechend anwendbar.

⁵ Die Masterarbeit wird durch einen Prüfungsberechtigten gemäss § 26 benotet. Die Note wird bei der Berechnung des Masterprädikats mit berücksichtigt und im Masterzeugnis unter Angabe des Titels der Arbeit ausgewiesen.

⁶ Die Teilnahme an einem Moot-Court kann, die Gleichwertigkeit vorausgesetzt, als Masterarbeit anerkannt werden.

⁷ Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Studium Master Bilingue.

Prüfungen an der Juristischen Fakultät der Universität Genf

§ 20. Für die Regelung der Lehrveranstaltungsformen und Leistungsüberprüfungsmodalitäten an der Juristischen Fakultät der Universität Genf sind die dort geltenden ordentlichen Bestimmungen anwendbar.

Masterurkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 21. Wer das Studium Master Bilingue gemäss § 7 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, aus welcher das Studium Master Bilingue mit oder ohne Vertiefungsrichtung sowie das Prädikat hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums Master Bilingue ein Zeugnis über die erworbenen Kreditpunkte, die abgelegten Prüfungen und Leistungen sowie die erzielten Noten.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 22. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhanden der Curriculums- und Prüfungskommission zu beschlagnahmen.

³ Wer als schriftliche Arbeit eine eigene, schon einmal bewertete Arbeit noch einmal einreicht oder ein Plagiat einreicht, d.h. die Arbeiten Dritter verwertet und sich als Autorin bzw. Autor ausgibt, kann von der Curriculums- und Prüfungskommission vom Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Basel ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Verfügung eröffnet.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 23. Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Juristischen Fakultät der Universität Genf im Rahmen des Studiums Master Bilingue erworben wurden, werden von der Juristischen Fakultät der Universität Basel automatisch anerkannt.

² Die Fakultät regelt in der Wegleitung die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die ausserhalb der Universitäten Basel und Genf erworben wurden. Dabei beachtet sie die Gleichwertigkeit und die diesbezügliche Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten.

³ Über die Anerkennung von Studienleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität oder Hochschule erworben wurden, entscheidet die Curriculums- und Prüfungskommission.

⁴ Die Anerkennung von Studienleistungen wird durch Verfügung eröffnet.

IV. Abschluss des Studiums und akademischer Grad

Erwerb des akademischen Grades

§ 24. Wer das Studium Master Bilingue erfolgreich abgeschlossen hat und das Versprechen zu ehrenhafter Berufsausübung (Promissum) ablegt, erhält den Grad eines «Master of Law» (MLaw). Es wird ein Zeugnis mit Angabe der Abschlussnote und gegebenenfalls der absolvierten Vertiefungsrichtung ausgestellt.

Prädikat

§ 25. Der auf Zehntelnoten gerundete Notendurchschnitt der Leistungsüberprüfungen und der Masterarbeit bestimmt das Prädikat.

² Das Prädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

- a) 5.6 bis 6.0 ausgezeichnete Leistung («summa cum laude»),
- b) 5.2 bis 5.5 sehr gute Leistung («magna cum laude»),
- c) 4.8 bis 5.1 gute Leistung («cum laude»),
- d) 4.4 bis 4.7 befriedigende Leistung («bene»),
- e) 4.0 bis 4.3 genügende Leistung («rite»).

³ Bei Änderung der Vertiefungsrichtung fallen bei der Berechnung des Masterprädikats die Noten der vorher absolvierten genügenden Leistungen weg, soweit diese nicht auch in der neu gewählten Vertiefungsrichtung wählbar sind.

V. Zuständigkeiten und Rechtsmittel

Berechtigte für die Abnahme von Leistungsüberprüfungen

§ 26. Leistungsüberprüfungen werden durch Inhaberinnen oder Inhaber von Professuren oder durch Dozierende mit Habilitation oder einer gleichwertigen Qualifikation abgenommen.

² Die Fakultät kann andere Dozierende zur Abnahme von Leistungsüberprüfungen ermächtigen.

Curriculums- und Prüfungskommission

§ 27. Die Fakultät wählt eine Curriculums- und Prüfungskommission.

² Sie hat insbesondere die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Zudem ist sie für alle Fragen der Lehre zuständig, sofern keine andere Regelung besteht.

³ Die Zusammensetzung der Curriculums- und Prüfungskommission ist in der Wegleitung geregelt.

Studiendekanin bzw. Studiendekan

§ 28. Die Fakultät wählt eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan.

² Sie bzw. er hat die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Anträge an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sind an das Studiendekanat zu richten.

Rechtsmittel

§ 29. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission 1 oder im Falle von Prüfungsrekursen bei der Rekurskommission 2 angefochten werden.

Härtefälle

§ 30. In Härtefällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission begründete Ausnahmen von einzelnen Regelungen dieser Ordnung gewähren.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Geltung und Übergangsbestimmungen

§ 31. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche ihr zweisprachiges Masterstudium in Rechtswissenschaft an der Universität Basel im Herbstsemester 2012 oder später beginnen.

² Für Studierende, die das Masterstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vor dem 1. August 2012 begonnen haben, gilt die Ordnung für das zweisprachige Masterstudium an den Juristischen Fakultäten der Universitäten Basel und Genf vom 2. Februar 2006 längstens bis zum 31. Januar 2015 weiter. In begründeten Fällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission diese Frist bis höchstens 31. Januar 2016 erstrecken.

Wirksamkeit

§ 32. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2012 wirksam.

² Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das zweisprachige Masterstudium an den Juristischen Fakultäten der Universitäten Basel und Genf vom 2. Februar 2006 aufgehoben.